

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Fassung vom 27.10.2014¹

Aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Eppelheim am 06.11.2006 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anspruch auf Entschädigung

Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Entschädigung für Gemeinderäte

(1) Gemeinderäte erhalten als Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls eine Aufwandsentschädigung von monatlich 50,-- EUR.

(2) Die Gemeinderäte erhalten ferner für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse, unabhängig von der Dauer der zeitlichen Inanspruchnahme, ein Sitzungsgeld in Höhe von 35,-- EUR je Sitzung. Das Sitzungsgeld für eine der Gemeinderatssitzung vorausgehende Sitzung der Wählervereinigungen (Fraktionen) wird auf 25,- EUR je Sitzung festgelegt.

(3) Die Sprecher der Wählervereinigungen (Fraktionen) erhalten pro Mitglied ihrer Wählervereinigung (Fraktion) jährlich einen Pauschalbetrag von 20,- EUR zusätzlich.

Für eine anderweitige ehrenamtliche Tätigkeit außerhalb einer Sitzung gelten für die Gemeinderäte die Bestimmungen des § 4.

§ 3 Entschädigung für Vertretung des Bürgermeisters

Der ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters erhält während der Dauer der Vertretung eine Entschädigung in Höhe von 70,-- EUR für jeden Kalendertag.

§ 4 Entschädigung für sonstige ehrenamtliche Tätigkeit

(1) Sonstige ehrenamtlich Tätige erhalten Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles nach folgenden Durchschnittssätzen:

1. Fahrtkosten bei Dienstverrichtungen im Gemeindegebiet werden nicht ersetzt. Für auswärtige Dienstverrichtungen gilt § 5 der Satzung.

2. Sonstige Auslagen und Verdienstausfall werden mit einem Durchschnittssatz von 10,00 EUR je angefangener Stunde erstattet. Fahrzeiten werden in die Dauer der Dienstverrichtung eingerechnet. Bei Dienstverrichtungen im Gemeindegebiet wird für Zu- und Abfahrt zusammen eine Stunde zugrundegelegt.

3. Der Durchschnittssatz von 10,00 EUR gilt auch für Hausfrauen und ihnen gleichgestellte Personen, die kein Arbeitsentgelt beziehen.

¹ Geändert durch
Änderungssatzung vom 27.10.2014 (Eppelheimer Nachrichten Nr. 48/2014 vom 28.11.2014)
Änderungssatzung vom 24.04.2017 (Eppelheimer Nachrichten Nr. 18/2017 vom 06.05.2017)

(2) Besteht die ehrenamtliche Tätigkeit in der Teilnahme an einer von der Gemeinde einberufenen Sitzung, werden sämtliche Auslagen und der Verdienstausschlag mit einem Durchschnittssatz von 35,- EUR für jede Sitzung abgegolten.

(3) Der nach dieser Vorschrift pro Tag zu erstattende Gesamtbetrag wird auf 50,- EUR zuzüglich Fahrtkosten begrenzt.

§ 5

Reisekosten bei auswärtiger Dienstverrichtung

Bei auswärtigen Dienstverrichtungen erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach §§ 2 und 4 Reisekosten nach Stufe B des Landesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6

Erstattung von Aufwendungen für die Pflege oder Betreuung von Angehörigen

(1) Ehrenamtliche Mitglieder des Gemeinderats und seiner Ausschüsse, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bürgermeister glaubhaft machen, dass ihnen in einem bestimmten Zeitraum erforderliche Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstehen, erhalten für die Betreuung von Kindern im Alter bis 12 Jahren und von pflegebedürftigen Angehörigen ab der Pflegestufe 1 / dem Pflegegrad 1 als Teil ihrer Aufwandsentschädigung eine zusätzliche Sitzungspauschale. Der Anspruch auf Erstattung der Betreuungsaufwendungen besteht auch bei Teilnahme an Fraktionssitzungen nach § 2 Absatz 2. Die Antragsteller haben den Bürgermeister über Änderungen bei den Voraussetzungen für diese Erstattung während des bestimmten Zeitraums unverzüglich zu unterrichten.

(2) Die zusätzliche Sitzungspauschale beträgt bei Sitzungen
a) des Gemeinderates und seiner Ausschüsse 35,- Euro je Sitzung,
a) der Fraktionen nach § 2 Abs. 2 der Satzung 25,- Euro je Sitzung,

(3) Sachkundige Einwohner, die der Gemeinderat nach § 33 Absatz 3 GemO zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten zuzieht und die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bürgermeister glaubhaft machen, dass ihnen erforderliche Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während ihrer Tätigkeit entstehen, erhalten für die Betreuung von Kindern im Alter bis 12 Jahren und von pflegebedürftigen Angehörigen ab der Pflegestufe 1 / dem Pflegegrad 1 eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 EUR je angefangener Tätigkeitsstunde.

(4) Angehörige im Sinne des Absatzes 1 und Absatz 3 sind Ehegatten, Lebenspartnern, Eltern, Großeltern, Kinder, Enkel, Pflegekinder, Geschwister, Schwiegereltern, Stiefeltern und Stiefkinder.

(5) Der Bürgermeister kann von den Erstattungsempfängern den Nachweis des Vorliegens der Erstattungsvoraussetzungen fordern.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 20.11.2001 außer Kraft.

Eppelheim, 11.12.2006
Gez. Mörlein,
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Vorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.